GEMEINDE MORBACH, ORTSBEZIRK WENIGERATH BEBAUUNGSPLAN, WENIGERATH – AN DER RAPPERATHER ANWAND'

Auswertung der Anregungen

- aus der 2. förmlichen Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB
- aus der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB

I	Erläuterungen zum Verfahren1
II	Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange2
Ш	Beteiliauna der Öffentlichkeit17

I Erläuterungen zum Verfahren

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 26. Mai 2020 die 2. Entwurfsfassung. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen endete am 19. Juni 2020.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Auslegung der 2. Entwurfsfassung in der Zeit vom 08. Juni 2020 bis einschließlich 19. Juni 2020 bei der Gemeindeverwaltung in Morbach statt.

Die Anregungen werden im Folgenden zunächst wiedergegeben, dann aus der Sicht des für die Bebauungsplanung beauftragten Büros kommentiert. In Abstimmung mit der Verwaltung wird ein abschließender Beschlussvorschlag formuliert.

Längere Stellungnahmen werden in Sinnabschnitte geteilt, vorzugsweise anhand von Gliederungspunkten, die bereits Inhalt der Stellungnahmen sind. Ansonsten werden redaktionell Zwischenüberschriften eingefügt und in Klammer gesetzt, z.B. (Verkehrsaufkommen). Die zugehörige Kommentierung und der Beschlussvorschlag finden sich zur besseren Übersicht direkt im Anschluss an die einzelnen Anregungen.

Soweit Sachverhalte vorgetragen wurden, die zweifelsfrei ohne Beachtlichkeit in der Bebauungsplanung sind, werden diese im Sinne einer Aufwandsminimierung nicht abgedruckt.

Eventuelle redaktionelle Fehler der Originalstellungnahmen werden, soweit das Gemeinte zweifelsfrei erkennbar ist, bei der Abschrift korrigiert.



II Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange

■ Behörden und Träger ohne Anregungen

Datum des Schreibens
29. Mai 2020
29. Mai 2020
10. Jun. 2020
10. Jun. 2020
15. Jun. 2020
15. Jun. 2020
15. Jun. 2020
16. Jun. 2020

Die zuvor genannten Fachbehörden bzw. Träger haben schriftlich mitgeteilt, dass ihrerseits keine Anregungen bestehen bzw. dass ihre Belange nicht berührt sind. Ein Beschluss ist demnach nicht erforderlich.

■ Behörden und Träger mit Anregungen

Absender, Datum des Schreibens		Seite
lla	Planungs- und Bündelungsbehörden	3
1	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich ■ 08. Jun. 2020	3
IIb	Fachbehörden und Nachbargemeinden	8
2	Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier ■ 08. Jun. 2020	8
3	Forstamt Idarwald, Rhaunen ■ 27. Mai 2020	10
4	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier ■ 16. Jun. 2020	11
5	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier ■ 16. Jun. 2020	12
6	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz ■ 17. Jun. 2020.	13
IIc	Leitungs- und Versorgungsträger	15
7	Westnetz GmbH, Tier ■ 15. Jun. 2020	15

IIa Planungs- und Bündelungsbehörden

1 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

■ 08. Jun. 2020

Im o.a. Verfahren teilen wir Ihnen nachstehend die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit:

1.1 Anregungen: Untere Landesplanungsbehörde

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wird an der Stellungnahme vom 03.12.2019 festgehalten, da die darin aufgeführten Hinweise und Anregungen nicht berücksichtigt wurden.

Stellungnahme vom 03.12.2019

Anregungen: Verfahren

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen keine rechtlichen Bedenken. Der Bebauungsplan ist gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; er ist nicht genehmigungspflichtig.

Der Beschluss des Bebauungsplanes ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss gemäß § 44 Abs. 5 BauGB einen Hinweis auf mögliche Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB enthalten. Außerdem ist auf die möglichen Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB sowie des § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung hinzuweisen.

Nach erfolgter Bekanntmachung bitte ich, uns eine Kopie derselben sowie 2 Ausfertigungen des kompletten rechtsverbindlichen Bebauungsplanes zu überlassen.

Wir wären dankbar, wenn wir den Bebauungsplan in der rechtsverbindlichen Fassung zusätzlich als Datensatz zur Nutzung in den Geographischen Informationssystemen erhalten könnten.

Weitere Anregungen: Hinweise und Anregungen

- Den Unterlagen sind weiterhin keine Hinweise über die derzeitigen bzw. zukünftigen Eigentumsverhältnisse der Fläche zu entnehmen.
 - Der Hinweis in der "Auswertung der frühzeitigen Beteiligung", dass die Klärung der Eigentumsverhältnisse außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt, ist obsolet. Wenn, wie in der o.a. Auswertung beschrieben, die Gemeinde erschlossene Grundstücke an Bauwillige verkauft, muss sie Eigentümer der Flächen sein. Aussagen darüber, in welchem Umfang die Gemeinde bereits Eigentümer ist bzw. ob und in welchem Umfang Vorkaufsrechte o.ä. bestehen, sollten jedoch auch im Bebauungsplanverfahren aufgeführt sein, da davon die gesamte Zielsetzung des Bebauungsplans abhängig ist.
- Die Anmerkung aus meiner Stellungnahme vom 28.06.2017 bzgl. Ziffer 6.1 der Begründung (Grundstücksgröße von durchschnittlich 900 qm) wird weiterhin aufrechterhalten. Solche Grundstücksgrößen für Einfamilienhäuser sind nicht mehr zeitgemäß. Der Argumentation in der Auswertung des vorangegangenen Verfahrens, dass Bauherren dann 2 Grundstücke kaufen um ein Grundstück mit gewisser Größe zu erhalten, könnte mit dem Abschluss von Baugeboten entgegengewirkt werden. Auf § 1a BauGB wird nochmals ausdrücklich verwiesen.
- Die Festsetzung der offenen Bauweise (Ziffer 6.2. der Begründung) sollte in die Nutzungsschablone bzw. die Planurkunde übernommen werden.

유팅데

Seite 3 von 17

Kommentierung Bebauungsplaner:

Die Kreisverwaltung verweist auf ihre Stellungnahme aus der ersten förmlichen Beteiligung. Dort wurde ausgeführt, dass zur Kenntnis genommen werden sollte, dass keine rechtlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan vorliegen und keine Genehmigungspflicht besteht da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist.

Die verfahrensrechtlichen Hinweise sind bekannt und werden von Seiten der Verwaltung bei Weiterführung des Verfahrens ohnehin dementsprechend berücksichtigt.

Die gewünschten Kopien und Bebauungsplanausfertigungen sowie die georeferenzierte Planzeichnung zur Einbindung ins GIS sollten der Kreisverwaltung zu gegebener Zeit zugänglich gemacht werden.

Die Kreisverwaltung verweist auch hier auf ihre Stellungnahme aus der ersten förmlichen Beteiligung. Dort wurde ausgeführt, dass in der Begründung bereits darauf hingewiesen wird, dass die Gemeinde die Flächen innerhalb des Geltungsbereichs erwirbt und die erschlossenen Grundstücke an Bauwillige verkauft. Eine förmliche Bodenordnung ist damit nicht erforderlich. Die Flächen im Geltungsbereich befinden sich mittlerweile alle im Eigentum der Gemeinde. Die Begründung wurde bereits um diese Aussage ergänzt.

Wie bereits in der frühzeitigen Beteiligung kommentiert, setzt der Bebauungsplan die Grundstücksgrenzen und damit die Grundstücksgrößen nicht verbindlich fest, es handelt sich lediglich um vorgeschlagene Grundstücksgrenzen. Abgesehen davon werden gemäß Abstimmung mit der Gemeinde Morbach die im Bebauungsplan vorgeschlagenen Grundstücksgrößen als marktfähig erachtet und sollten daher beibehalten bleiben. Erste Anfragen liegen bereits vor.

Die Baunutzungsverordnung beschreibt in § 22 Abs. 2 die offene Bauweise. Die hier festgesetzten Einzel- (E) und Doppelhäuser (D) stellen gemäß diesem Paragrafen eine Unterkategorie der offenen Bauweise dar. Hiermit wird die offene Bauweise weiter konkretisiert und begrenzt. Im vorliegenden Bebauungsplan wurden die Festsetzungen entsprechend den Vorgaben der Planzeichenverordnung auf der Planurkunde vorgenommen. Die Festsetzung von (E/D) wird damit als ausreichend angesehen. Es sind keine Änderungen erforderlich.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die bekannten verfahrensrechtlichen Hinweise werden ohnehin berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Die Verwaltung wird angewiesen, die gewünschten Unterlagen der Kreisverwaltung zu gegebenem Zeitpunkt zu übersenden.

Die Begründung wurde bereits um die Aussage ergänzt, dass sich alle Plangebietsflächen im Eigentum der Gemeinde befinden.

An den vorgeschlagenen Grundstücksgrößen wird festgehalten.

An der Festsetzung von Einzel- und Doppelhäusern gemäß Nutzungsschablone wird festgehalten. Ergänzungen sind nicht erforderlich.

1.2 Anregungen: Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde Morbach hat den Bebauungsplanentwurf im Ortsbezirk Wenigerath überarbeitet.

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde, auf die Anlage von Steingärten zu verzichten und Nebengebäude mit einer Dachbegrünung zu versehen, wurden als Empfehlungen in



die textlichen Festsetzungen aufgenommen.

An allen weiteren im damaligen Verfahren (§ 4 Abs. 2 BauGB) genannten Punkten wird weiterhin festgehalten. Es ergeben sich aufgrund der neuesten Anpassungen keine Änderungen im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange.

Daher wird der Planung unter Berücksichtigung der i.V. genannten Punkte aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Stellungnahme vom 03.12.2019

Weitere Anregungen: Untere Naturschutzbehörde

Die Gemeinde Morbach möchte im Ortsbezirk Wenigerath einen Bebauungsplan aufstellen. Die in der frühzeitigen Beteiligung vorgetragenen naturschutzfachlichen Anregungen wurden in den nun vorgelegten Planunterlagen berücksichtigt.

Da eine vollständige Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Eingriffsfläche nicht möglich ist, wurden externe Kompensationsflächen festgelegt. Bauplanungsrechtlich existieren gemäß § 9 Abs. 1a BauGB primär 2 Lösungsmöglichkeiten:

- Bebauungsplan mit geteiltem Geltungsbereich
- Gesonderter Kompensationsbebauungsplan zusätzlich zum Eingriffsbebauungsplan

Sollte keiner dieser beiden Varianten möglich sein, kann die Sicherung der externen Kompensationsfläche auch per Grundbucheintrag und städtebaulichem Vertrag erfolgen. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde als Nachweis vorzulegen. Des Weiteren sollten die externen Kompensationsmaßnahmen in der Planübersicht dargestellt werden, um ein Nachschlagen in der Begründung zu erübrigen.

Ebenfalls rege ich an, alle Hinweise, wie z.B. die Artenlisten der Gehölze, in die Plandarstellung aufzunehmen. Somit würde der Plan alle wichtigen Informationen enthalten und ein separates Nachschlagen in der Begründung entfällt.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz sollen Freiflächen, die nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden, begrünt werden. Im Sinne des Klima- und Insektenschutzes sollte die Anlage von Steingärten aus diesem Grund verboten sein und explizit in der Plandarstellung darauf hingewiesen werden.

Ich bitte ebenfalls darum, die extensive Dachbegrünung von Nebengebäuden als Verpflichtung aufzunehmen.

Weiterhin sollte der Plan den Hinweis enthalten, dass die Gemeinde ein Monitoring der "Flächen zum Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" durchführt.

Da die Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) auch für Bebauungspläne gilt, ist darauf zu achten, dass der Bebauungsplan (mit Eingriffsort und Kompensationsmaßnahmen) spätestens zur Zulassung des Planes in das landesweite KomOn-ServicePortal (KSP) einzutragen ist. Die Genehmigungsbehörde hat die hierfür erforderlichen Angaben unter Beachtung der elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO spätestens zur Erteilung der Zulassung an die Eintragungsstelle (UNB) zu übermitteln.

Unter Berücksichtigung der i.V. genannten Punkte wird der Planung aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt.

Kommentierung Bebauungsplaner:

Die Kreisverwaltung verweist auf ihre Stellungnahme aus der ersten förmlichen Beteiligung. Dazu wurde kommentiert, dass die Flächen für den landespflegerischen Ausgleich sich im Eigentum der Gemeinde befinden, die sich bezogen auf diesen Bebauungsplan, zur Durchführung der Maßnahmen verpflichtet. Weitergehende Sicherungen hinsichtlich der Umsetzung



Seite 5 von 17

werden daher nicht für erforderlich gehalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wurde eine Abbildung der Lage der Kompensationsmaßnahmen auf der Planzeichnung vorgenommen.

Die Artenliste der Gehölze ist als Anhang zu den textlichen Festsetzungen enthalten. Die Information, welche Arten zur Anwendung kommen sollen, ist daher in der Urkunde des Bebauungsplans vorhanden. Ein Nachschlagen in der Begründung ist nicht erforderlich. Auf die Aufnahme der Artenliste in die Planzeichnung sollte verzichtet werden, um dieses Kartenwerk nicht zu überfrachten.

Der Anregung, zur Aufnahme von Hinweisen auf der Planzeichnung hinsichtlich eines Verbots von Steingärten, einer Verpflichtung zur Durchführung von Dachbegrünungen von Nebengebäuden und einem Monitoring hinsichtlich der Anpflanzflächen, sollte nicht gefolgt werden. Die Umsetzung der im Bebauungsplan enthaltenen Anpflanzfestsetzungen ist ohnehin zwingend erforderlich. Die Anpflanzfestsetzungen beziehen sich zum Teil auch auf landespflegerische Ausgleichsmaßnahmen. Diesbezüglich wurde in der Begründung der Hinweis ergänzt, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen seitens der Gemeinde überprüft wird.

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Untere Naturschutzbehörde die Aufnahme der Empfehlungen zum Ausschluss von Steingärten und Dachbegrünung von Nebengebäuden bestätigt.

Gegenüber den Behörden sollten die geforderten Schritte (Sicherstellung und Dokumentation der Kompensationsmaßnahmen) durch die Gemeinde in die Wege geleitet werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Der Bebauungsplan wurde zur Übersicht hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahmen bereits überarbeitet.

Die Pflanzenliste wird nicht auf der Planzeichnung ergänzt. Sie ist als Anhang zu den Textfestsetzungen bereits zentral einsehbar.

Der Anregung zur Ergänzung von Hinweisen auf der Planzeichnung wird nicht gefolgt. Die Vorschläge der Naturschutzbehörde, die dem Klimaschutz dienen, wurden bereits in der Planung als Empfehlungen ergänzt. Ein Hinweis zum Monitoring der Ausgleichsmaßnahmen wurde bereits ergänzt.

Die gewünschten Daten werden den Behörden zur Verfügung gestellt.

1.3 Weitere Anregungen: vorbeugender Brandschutz

Für die konkrete Umsetzung der Planung ist nachfolgendes zu beachten:

- 1. Im Brandfall muss eine wirksame Brandbekämpfung gewährleistet sein. Eine ausreichende Löschwassermenge muss zur Verfügung stehen. Die bereitzustellende Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes, Ausgabe Feb. 2008, zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.).
 - Für Wohngebiete ist eine Löschwassermenge von mind. 800 l/min (13,3 l/s) über einen Zeitraum von 2 Stunden zur Verfügung zu stellen.
- 2. In Abständen von höchstens 150 m sind Hydranten für Feuerlöschzwecke (DIN EN 14339 bzw. DIN EN 14384) anzuordnen.



Kommentierung Bebauungsplaner:

Die Anmerkungen zum Brandschutz wurden bereits in der ersten förmlichen Beteiligung vorgetragen. Diesbezüglich wurde kommentiert, dass die Ausführungen zum Löschwasser zur Kenntnis genommen werden sollten. Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung erfolgt außerhalb des Bebauungsplanes im Rahmen der Erschließung bzw. der einzelnen Baugenehmigungen. Die Begründung wurde bereits um entsprechende Hinweise ergänzt.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Anregungen zum Löschwasser wurden bereits zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Bauausführung zu beachten. Die Begründung wurde bereits um diesen Hinweis ergänzt.

IIb Fachbehörden und Nachbargemeinden

2 Struktur und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier

■ 08. Jun. 2020

Anregungen:

zum Zwecke des Nachweises der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit des geplanten Allgemeinen Wohngebietes (WA) und den bestehenden landwirtschaftlichen Nutzungen in der Umgebung des Plangebietes wurde, bezogen auf das Thema Gerüche, ein aktuelles Immissionsschutz-Gutachten - Geruchsimmissionsprognose Nr. 104165019R (Uppenkamp und Partner Sachverständige für Immissionsschutz) erstellt. In diesem Gutachten mit Datum vom 19.02.2020 wurden die vorhandenen landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetriebe "Zeimentz", "Stürmer" und "Gorges" sowie die Biogasanlage "Zeimentz" berücksichtigt. Außerdem wurde eine geplante Erweiterung des Tierhaltungsbetriebes "Zeimentz" berücksichtigt.

Das Gutachten legt plausibel dar, dass die Immissionsrichtwerte der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) (Geruchstundenhäufigkeit in Höhe von 10% der Jahresstunden) im bebaubaren Bereich des geplanten WA eingehalten werden können. Ebenfalls wird dargelegt, dass das geplante WA nicht zu einer Verschlechterung der betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten der v. g. Betriebe führt.

Aufgrund dessen bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, bezogen auf das Thema Gerüche, von hier aus keine Einwände gegen des Planvorhaben und auch keine weiteren Anregungen.

Hinsichtlich dem Thema Lärm wird auf unsere Stellungnahme vom 20.11.2019 hingewiesen.

Stellungnahme vom 20.11.2019

Beurteilung des Planvorhabens hinsichtlich dem Thema Lärm

Unserer Dienststelle liegen keine detaillierten Informationen über die aktuellen Betriebsvorgänge des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes vor. Es wird daher zunächst davon ausgegangen, dass die in der schalltechnischen Untersuchung angenommenen Emissionsansätze für das Fahren und Rangieren von Traktoren, LKW und sonstiger landwirtschaftlicher Geräte, für die Verladung von Tieren und für sonstige Betriebsvorgänge sowie die entsprechenden Zeitangaben den tatsächlichen betrieblichen Verhältnissen vor Ort entsprechen. Dies betrifft insbesondere die Häufigkeit und die Zeitangabe der Tierabholungen.

Dies vorausgesetzt, bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes, bezogen auf das Thema Lärm, keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben. Es wird allerdings darum gebeten, folgende Anregung zu berücksichtigen:

In allgemeinen Wohngebieten werden immer häufiger Geräte wie Klima-, Kühlgeräte, Lüftungsgeräte, Luft-Wärme-Pumpen und Mini-Blockheizkraftwerke eingesetzt. Diese Geräte sind Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) und nach § 22 Abs. 1 BlmSchG so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

15W

Für das vorgesehene allgemeine Wohngebiet sollte in der Satzung festgelegt werden, dass der Einsatz der v.g. Geräte nur zulässig ist, wenn die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete zur Nachtzeit (40 dB(A)) eingehalten werden.

Beim Nachweis der Zulässigkeit, z.B. im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens, ist der "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" des LAI vom 28.08.2013 heranzuziehen. Dort sind auch die zulässigen Schallleistungspegel in Abhängigkeit der Abstände zur Nachbarbebauung dargestellt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass gemäß Anlage 1 Nr. 12 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 9. Dezember 2005 betreffend die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung eine Zuständigkeit hinsichtlich des Verkehrslärms für die SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, nicht gegeben ist.

Wir bitten um Mitteilung der Abwägungsergebnisse.

Kommentierung Bebauungsplaner:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Behörde keine Einwände bezogen auf das Thema Gerüche hat.

Die Behörde verweist zum Thema Lärm auf ihre Stellungnahme aus der ersten förmlichen Beteiligung. Dort wurde kommentiert, dass das schalltechnische Gutachten im Januar 2018 erstellt wurde. Gemäß diesen Unterlagen wurde zu diesem Zeitpunkt eine Befragung des ansässigen Landwirtes zu seinen Aktivitäten vorgenommen. Demnach ist davon auszugehen, dass die im Gutachten zugrunde gelegten Angaben aktuell und richtig sind. Es wurde zur Kenntnis genommen, dass die Behörde unter diesen Umständen keine Bedenken gegen die Planung hat.

Sämtliche Anlagen und Geräte sind in den entsprechenden Baugebieten (hier einem allgemeinen Wohngebiet) grundsätzlich nur zulässig, wenn diese die jeweiligen zulässigen Immissionsrichtwerte einhalten. Die genannten Gesetzesvorgaben sind ohnehin zu beachten. Die Sicherstellung, dass die Vorgaben eingehalten werden ist nicht Aufgabe des Bebauungsplanes, sondern erfolgt auf der der Bauleitplanung nachgeordneten Ebene der Projektrealisierung.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass bezüglich des Themas Gerüche keine Einwände gegen die Planung bestehen.

Es wurde bereits zur Kenntnis genommen, dass bezüglich des Thema Lärms zum nächstgelegenen landwirtschaftlichen Betrieb keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

Der Anregung zur Aufnahme von Vorgaben zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte von Anlagen und Geräten wurde nicht gefolgt. Eine entsprechende Berücksichtigung muss ohnehin außerhalb des Bebauungsplanes erfolgen.

Seite 9 von 17

3 Forstamt Idarwald, Rhaunen

■ 27. Mai 2020

Anregungen:

Von dem Planvorhaben ist weder Wald betroffen noch wird eine Waldneuanlage geplant. Auch wird in keinem der Pläne die Bebauung bis an vorhandene Waldränder herangerückt. Insofern wird der Zuständigkeitsbereich meiner Behörde durch die Bebauungspläne nicht berührt, womit sich grundsätzlich eine weitere Stellungnahme meines Amtes erübrigt.

Trotzdem möchte ich bei dieser Gelegenheit und unter dem Eindruck der trockenen Sommer der letzten beiden Jahre bzw. vor dem Hintergrund des (aus meiner Sicht) nicht mehr zu leugnenden Klimawandels bezüglich der Pflanzenliste (siehe dazu Seite 36 des "Fachbeitrags Naturschutz") die Anregung geben, darüber nachzudenken, auch schon (wenigstens teilweise) Pflanzenarten zu wählen, die voraussichtlich besser mit der Erwärmung des (Hunsrück-) Klimas zurecht kommen könnten, als es die bislang üblicherweise verwendeten Arten in Zukunft noch schaffen dürften; so könnte z.B. die Pflanzenliste wie folgt ergänzt werden:

- a) bei den <u>Bäumen 1. Ordnung</u>: Edelkastanie (lat. Castanea sativa), Baumhasel (lat. Corylus colurna), Silberlinde (lat. Tilia tomentosa)
- b) bei den <u>Bäumen 2. Ordnung:</u> Felsenahorn (lat. Acer monsepessulanum), italienischer Ahorn (lat. Acer opalus), Südl. Zürgelbaum (lat. Celtis australis), Mannaesche (lat. Fraxinus ornus)

Kommentierung Bebauungsplaner:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass durch die Planung kein Wald betroffen ist und damit der Zuständigkeitsbereich der Behörde nicht berührt ist.

Die Pflanzenlisten sind nicht abschließend, so dass generell die Verwendung weiterer nicht aufgeführter Arten möglich ist. Der Klimawandel ist bekannt und die Gemeinde beabsichtigt dies bei der Pflanzung von Bäumen im Gemeindegebiet zukünftig zu berücksichtigen. Es werden entsprechende Arten, die mit der angesprochenen Trockenheit klarkommen und dennoch für die maßgebliche Region geeignete sind, ausgewählt

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass durch die Planung kein Wald betroffen ist und damit der Zuständigkeitsbereich der Behörde nicht berührt ist.

Die Pflanzenliste ist nicht abschließend, so dass auch weitere Arten angepflanzt werden können. Die Gemeinde berücksichtigt den Klimawandel bei der Auswahl der Bäume für Anpflanzungen im gesamten Gemeindegebiet ohnehin. Die genannten Bäume werden nicht in der Planung ergänzt.

Seite **10** von 17

4 Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Trier

■ 16. Jun. 2020

Anregungen:

wir begrüßen sehr, dass ein neues Geruchsgutachten erstellt wurde, welches die aktuell gültigen Richtlinien und Verordnungen anwendet und die aktuelle Situation der Betriebe einrechnet.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass eine Geruchsstundenhäufigkeit von 4 % bis 8 % erreicht wird und damit eine Gesamtbelastung für Wohn- und Mischgebiete von 10 % nicht überschritten wird. Demnach wird von keiner wesentlichen Belästigung der geplanten Wohnbauflächen ausgegangen. Aus agrarstruktureller Sicht werden hierzu keine weiteren Bedenken geäußert.

Nichtsdestotrotz sollte in den Hinweisen und Empfehlungen der Festsetzungen aufgenommen werden, dass es durch angrenzende landwirtschaftliche Nutzungen und Tierhaltung zu temporären Geruchs- und Geräuschentwicklungen kommen kann, die von den zukünftigen Anwohnern im Rahmen der guten fachlichen Praxis zu dulden sind.

Kommentierung Bebauungsplaner:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Landwirtschaftskammer die Erstellung des aktuellen Geruchsgutachtens begrüßt. Entsprechend den dortigen Ergebnissen werden seitens der Landwirtschaftskammer keine Bedenken gegen die Planung geäußert.

In der Planung wird bereits auf mögliche Geruchs- und Geräuschentwicklungen hingewiesen. Klarstellenderweise sollte ein entsprechender Hinweis für die späteren Anwohner in den Planunterlagen ergänzt werden.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Gemäß dem aktuellen Geruchsgutachten hat die Landwirtschaftskammer keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die Planung wird klarstellenderweise um Aussagen zu möglichen Geruchs- und Geräuschentwicklungen ergänzt.

Seite **11** von 17

5 Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Trier

■ 16. Jun. 2020

Anregungen:

bezüglich des o.g. Bebauungsplans verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 19.06.2017 und 04.12.2019. Diese behält inhaltlich ihre Gültigkeit.

Stellungnahme vom 19.06.2017

bezüglich o.g. Bebauungsplans verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 19.06.2017.

Diese behält inhaltlich ihre Gültigkeit. Jedoch befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Wenigerath – An der Rapperather Anwand" in einer prädestinierten Altsiedellandschaft, weshalb nochmals nachdrücklich auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde (§ 16–21 DSchG RLP) verwiesen sei.

Anregungen vom 04.12. 2019

Von der Planung sind bekannt archäologische Fundstellen nicht betroffen.

Kommentierung Bebauungsplaner:

In der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung wurde mitgeteilt, dass archäologische Fundstellen von der Planung nicht betroffen sind. Die Information erfordert keine Planänderungen der -ergänzungen.

In den Hinweisen auf sonstige geltende Vorschriften wird bereits auf die ohnehin zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes hingewiesen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Die Textfestsetzungen enthalten bereits einen Hinweis auf die gesetzlich vorgegebene Informationspflicht hinsichtlich des Beginnes der Erdarbeiten und die Meldepflicht von zu Tage kommenden Funden.

Planänderungen oder -ergänzungen sind nicht erforderlich.

Seite **12** von 17

6 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz ■ 17. Jun. 2020

Anregungen:

Bergbau / Altbergbau:

Die Berücksichtigung unserer Stellungnahme vom 04.12.2019 (Az: 3240-0816-17/V2) nehmen wir dankend zur Kenntnis. Die dort getroffenen Aussagen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Stellungnahme vom 04.12. 2019

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass den ausgewiesenen Geltungsbereichen des Bebauungsplanes "Wenigerath – An der Rapperather Anwand" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Die Tatsache, dass laut Kap. 9 der Begründung ein Baugrundgutachter zumindest für die Erschließungen eingeschaltet werden soll, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Auch unter Hinweis auf das Lagerstättengesetz bitten wir um Zusendung des geotechnischen Berichtes mit UTM 32 – Koordinaten der Bohrpunkte sowie den Schichtenverzeichnissen der Bohrungen.

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 4.6 werden fachlich bestätigt.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände

- Radonprognose:

Die in Kapitel 9 der Begründung getroffenen Aussagen zum Radonpotenzial und zu Radonmessungen werden fachlich bestätigt.

Kommentierung Bebauungsplaner:

zu Bergbau/Altbergbau:

Die Behörde verweist auf ihre Aussagen aus der ersten förmlichen Beteiligung. Diesbezüglich wurde bereits ausgeführt, dass zur Kenntnis genommen werden sollte, dass im Plangebiet kein Altbergbau und kein aktueller Bergbau erfolgt und auch kein aktueller Bergbau erfolgt. Da für die Ausgleichsflächen im Bebauungsplan keine Prüfung hinsichtlich Altbergbau durchgeführt wurde, wurde in der Begründung klarstellenderweise darauf hingewiesen, dass die

Seite 13 von 17

Flächen erneut bei der Behörde angefragt werden sollen, sofern der Einsatz von schweren Geräten erforderlich wird.

zu Boden und Baugrund – allgemein:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Empfehlung zur Einschaltung eines Baugrundgutachters sowie die enthaltenen Hinweise auf einschlägige Regelwerke fachlich bestätigt werden.

Ein Hinweis auf die Berücksichtigung der Hangstabilität in Hanglagen ist bereits in der Planung enthalten.

Die Verwaltung sollte angewiesen werden, der Behörde den angesprochenen geotechnischen Bericht zuzuschicken.

zu Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände gegen die Planung bestehen.

zu Boden und Baugrund - Radonprognose:

Es sollte zur Kenntnis genommen werden, dass die Behörde die Ausführungen zum Thema Radon bestätigt

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Es wurde bereits zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet kein Altbergbau und kein aktueller Bergbau erfolgt und aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände bestehen.

Die Begründung wurde bereits um einen Hinweis bezüglich des Einsatzes schwerer Geräte auf den Ausgleichsflächen und den Hinweis auf die Berücksichtigung der Hangstabilität in Hanglagen ergänzt.

Die Verwaltung wird angewiesen, der Behörde den angesprochenen geotechnischen Bericht zuzuschicken.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zum Thema Radon bestätigt werden.

Seite 14 von 17

IIc Leitungs- und Versorgungsträger

7 Westnetz GmbH, Tier

■ 15. Jun. 2020

Anregungen:

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem Bebauungsplan in der Gemeinde Marbach im Ortsbezirk Wenigerath "Wenigerath-An der Rapperather Anwand".

Nach Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan stellen wir fest, dass unsere Belange, von der Planänderung nicht betroffen werden und unserer Schreiben vom 14.07.2017 weiterhin Gültigkeit hat.

Stellungnahme vom 14.07.2020

Aus beiliegendem Plan sind die im Plangebiet bestehenden Elektroversorgungsanlagen ersichtlich.

Für die vorhandenen Erdkabeltrassen ist eine 1 m breite Schutzzone zu berücksichtigen, die von Baulichkeiten und Pflanzungen, insbesondere von solchen mit tiefgehenden Wurzeln, freigehalten werden muss.

Dasselbe gilt für die vorhandene Transformatorenstation im Umkreis von 2 m.

Sollten Änderungen unserer Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.

Die elektrische Versorgung der im Baugebiet vorhandenen sowie zur Ansiedlung kommenden Kunden erfolgt aus dem bestehenden bzw. zu erweiternden Niederspannungsnetz.

Falls im Baugebiet keine Gehwege vorgesehen sind, bitten wir unbedingt zu beachten, dass mindestens auf einer Straßenseite ein öffentlicher Versorgungsstreifen eingeplant wird. Dieser sollte eine unbefestigte Oberfläche oder eine Oberfläche aus Betonsteinpflaster aufweisen, damit nachträgliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen keine sichtbaren Beeinträchtigungen der Oberflächen zur Folge haben.

Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Wir bitten daher die Anlieger entsprechend zu informieren und dies in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.

Des Weiteren sollte darin ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.

Werden unsere Belange in diesem Sinne beachtet, dann bestehen aus unserer Sicht gegen Ihre weiteren Planungen keine Bedenken.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlage(n).

Kommentierung Bebauungsplaner:

Die im Leitungsplan eingetragenen Leitungen befinden sich teilweise außerhalb des Geltungsbereichs und liegen teilweise in dem bestehenden Grasweg, der auch im Rahmen der Planung erhalten bleiben soll. Konflikte zwischen den bestehenden Leitungen und der geplanten Bebauung sind daher nicht erkennbar. Die bestehenden Leitungen befinden sich in öffentlichen Flächen. Ein Konflikt mit einer Trafostation ist nicht erkennbar.

15U

Seite 15 von 17

Die weiteren Ausführungen betreffen nicht die Regelungen des Bebauungsplanes, sondern die Realisierung der geplanten Bebauung bzw. deren Erschließung. Es sollte daher lediglich darauf hingewiesen werden, dass das Vorgetragene bei der Realisierung der Planung beachtet wird und sich das mit der Erschließung beauftragte Ingenieurbüro –wie bereits vorgesehen- frühzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger in Verbindung setzt. Die Begründung wäre diesbezüglich zu ergänzen.

Beschlussempfehlung der Verwaltung:

Konflikte zwischen den bestehenden Leitungen und der geplanten Bebauung sind nicht erkennbar.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Zuge der Bauausführung zu beachten. Die Begründung ist zu ergänzen.

III Beteiligung der Öffentlichkeit

Während der Zeiten der öffentlichen Auslegung wurden seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen vorgetragen. Ein Beschluss entfällt damit.

aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Morbach

IMMISSIONSSCHUTZ · STÄDTEBAU · UMWELTPLANUNG

Stand: Juni 2020